AZV PARTHE

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe
Am Klärwerk · 04451 Borsdorf

Telefon 034291/439-0
Fax 034291/43939
E-Mail zentrale@azv-parthe.de *
Internet www.azv-parthe.de

Öffnungszeiten
dienstags 09:00 bis 12:00 und
14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr

Firma
VADcare Großpösna GmbH
Schlenkergasse 10
61440 Oberursel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
2022-01-18	262653/sr-by	4 39-14 Frau Beyer	2022-02-04

Abwasserseitige Erschließung des Grundstücks, Gemarkung Großpösna, Flurstücke 295/104, 295/113

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.01.2022 haben Sie einen Entwässerungsantrag zur abwasserseitigen Erschließung o. g. Grundstücks beim AZV Parthe eingereicht.

Die Bestätigung der gesicherten abwasserseitigen Erschließung des geplanten Bauvorhabens erfolgt vorbehaltlich der Erledigung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Hinweise:

- betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen der inneren und äußeren Erschließung des Plangebietes „Generationenpark Großpösna" und deren Übergabe durch den Erschließungsträger an den AZV Parthe
- Übergabe der Bestandsdaten zu den öffentlichen Abwasseranlagen des Plangebietes gem. Erschließungsvertrag
- positive Prüfung der vollständigen zu übergebenden Unterlagen zur schmutz- und niederschlagswasserseitigen geplanten Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Unterlagen zu erforderlichen Abscheideanlagen.

Im Zuge der Prüfung der am 18.01.2022 übergebenen Unterlagen und in Abstimmung mit den am Verfahren Beteiligten Institutionen, kann seitens des AZV Parthe folgende Sachstandsmitteilung zur abwasserseitigen Erschließung o. g. Grundstücks gemacht werden:

Niederschlagswasser

Die Ableitung des auf den versiegelten Flächen des Grundstücks anfallenden Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen ist gem. geltendem Bebauungsplan ausgeschlossen.

Das Niederschlagswasser muss zwischengespeichert und soll gedrosselt dem anliegenden Vorfluter (hier: Pösgraben als Gewässer 2. Ordnung) zugeführt werden. Dafür ist ein ausreichendes Retentionsvolumen auf dem Grundstück vorzuhalten.

Der Überflutungsnachweis zum geltenden Bebauungsplan ist für die schadlose Zwischenspeicherung des anfallenden Niederschlagswassers für ein 30- jähriges Ereignis auf eine Mulde im Grünbereich mit gärtnerischer Gestaltung abgestellt.

Für den Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen bedarf es der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Erst mit deren Erteilung kann die niederschlagswasserseitige Erschließung als gesichert angesehen werden. Gleiches gilt für die erforderliche Einleitstelle in den Pösgraben in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß DIN 1986-100 ist für das Baugrundstück ein Überflutungs- und Überlastungsnachweis zu führen.

Dabei ist zu beachten, dass für Überflutungs- und Überlastungsnachweise nach Abschnitt 14.9.2 der DIN 1986-100 unmissverständlich gefordert wird, dass die hydraulisch mit Teilfüllung bemessenen Regenwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht für die Umsetzung der Rückhaltevolumen aus der Überflutungsprüfung bzw. der Berechnung des Rückhalteraumes in Ansatz gebracht werden dürfen. Diese Speichervolumina in den teilgefüllten Leitungen sollen als stille Reserve zur Verfügung stehen.

Den übergebenen Unterlagen kann nicht eindeutig entnommen werden, wie das beim Überflutungsereignis vorzuhaltende Retentionsvolumen geschaffen und der notwendigen Rückhaltung zugeführt werden soll. Die Ausführungen sind dahingehend zu präzisieren.

Schmutzwasser

Das Entwässerungskonzept zum Entwässerungsantrag sieht eine Ableitung häuslichen sowie gewerblich verunreinigten Schmutzwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen vor. Dabei bedarf die Einleitung gewerblich verunreinigten Schmutzwassers der Vorreinigung in einer ausreichend bemessenen Abscheideanlage. Deren Benennung, Dimensionierung, Schnittdarstellung sowie Detailplanung zur Sicherung gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen stehen derzeit noch aus. Unberücksichtigt bleibt bisher insbesondere die erforderliche Rückstausicherung.

Fazit:

Unter dem Vorbehalt der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen des Erschließungsgebietes, deren Abnahme und Übernahme durch den AZV Parthe, der Übergabe der Bestandsunterlagen sowie der positiven Prüfung der gemäß E-Mail vom 26.01.2022 i. V. m. den o.g. Erläuterungen nachzureichenden und/oder zu überarbeitenden Unterlagen wird mit einer sogenannten „Technischen Festlegung zum Entwässerungsantrag" die gesicherte abwasserseitige Erschließung bestätigt.

Eine genaue Terminierung ist aufgrund fehlender Informationen zum Bauablauf der Erschließungsarbeiten z. Zt. nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

P. Schrot

Schrot
Technischer Leiter